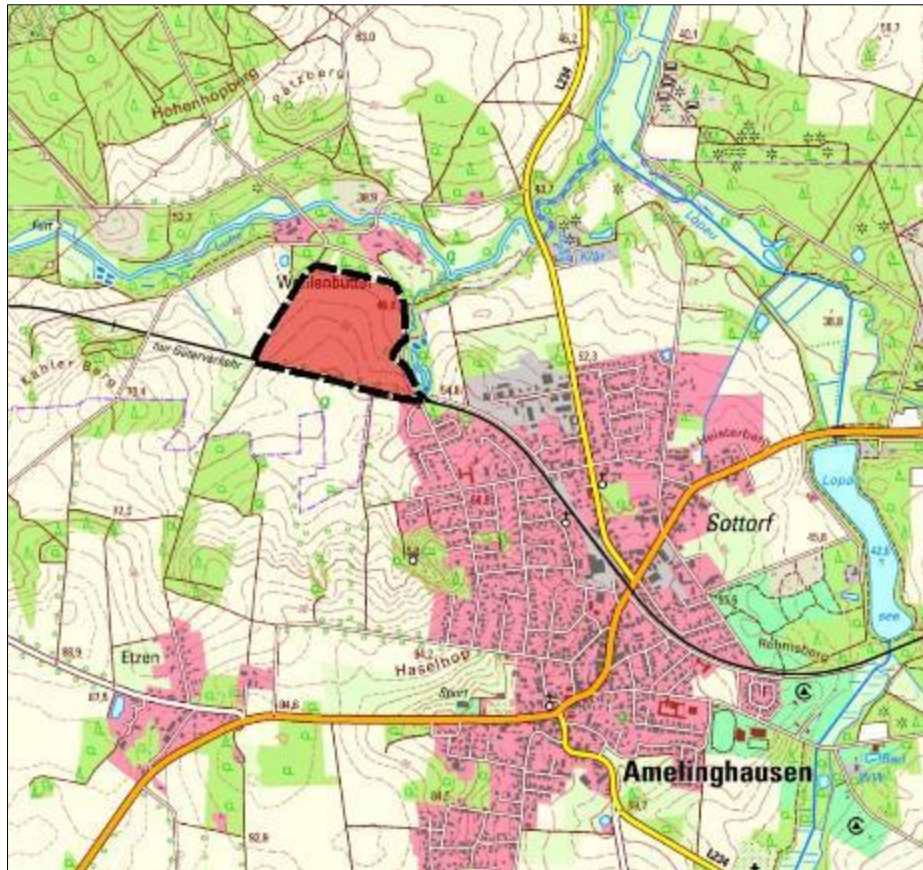


Samtgemeinde Amelinghausen

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe



Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Projektentwicklung:

M.G. Solar GmbH & Co. KG
vertreten durch die M.G. Solar Verwaltungs GmbH,
Hof Eichenstein, Wohlenbüttel 1b,
21385 Oldendorf/Luhe,
Geschäftsführer Mark Ganske

formeller Entwurf, März 2023

Planverfasser:

Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Architekt für Stadtplanung
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 579022
Fax 03464 579024
E-Mail
architekt.andrea.kautz@t-online.de

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Ziel und Zweck der Planung	1
1.2.	Aufstellungsverfahren	2
1.3.	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.4.	Rechtsgrundlagen	4
1.5.	Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne	4
1.5.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP)	4
1.5.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, 2003	8
2.	Bestandsaufnahme	13
2.1.	Aktuelle Nutzungen	13
2.2.	Verkehrerschließung	13
2.3.	Sonstige technische Infrastruktur	14
3.	Planungsbericht	14
3.1	Planinhalt	14
3.2	Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan	14
3.3	Flächenbilanz	14
4.	Umweltbericht	14

Anlagen

Umweltbericht zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe, Ingenieurbüro T. Sauer, Gierstedt, März 2023

1. Einleitung

1.1. Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Oldendorf/Luhe beabsichtigt im südlichen Teil ihres Gemarkungsgebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen.

Anlass für die vorliegende Planung sind die Ziele eines lokalen Investors, der gleichzeitig Flächeneigentümer und Landbewirtschafter ist.

Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zugunsten der Ressourcenschonung an anderen Stellen geleistet werden. Aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird und damit den Anteil an erneuerbarer Energie im bundesweiten Strommix erhöht.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende. Mittels entsprechender Maßnahmen und Ziele ist eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik im Sinne des Klimaschutzes zu etablieren und somit ein Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG). Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern, welche insbesondere die fossilen Energieträger Braun- und Steinkohle substituieren sollen, zählt neben der Windenergie (§ 4 Nr. 1 EEG 2021) vor allem die Solarenergie (§ 4 Nr. 3 EEG 2021).

Aktive Klimaschutzpolitik wird als wirtschaftliche Chance gesehen, um die Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus den erneuerbaren Energien zu verknüpfen. Gleichzeitig wird den raumordnerischen Zielen entsprochen, die u. a. eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch vorsehen. Dabei ist es unumgänglich, dass wie die Nutzung der konventionellen Energieträger auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden ist. Mit der Umsetzung der Energiewende sind damit u. a. auch veränderte Anforderungen an die Flächennutzungen verbunden.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird in der aktuellen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, was bei Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist.

Die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie wird in diesem Zusammenhang als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes sowie mit mehr Unabhängigkeit und der Stärkung des Wirtschaftsstandortes zu kombinieren.

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden im vorliegenden Fall nicht von den Privilegierungstatbeständen des novellierten § 35 BauGB erfasst. Daher ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, weiterhin eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden Voraussetzungen für die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien formuliert. Danach werden neben der Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert. Die Bezuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Für Letztere wurde mit der letzten Gesetzesnovelle die Flächenausdehnung auf bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, erhöht.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der südliche Teil des Plangebietes liegt im Bereich von 500 m entlang der Bahntrasse und erfüllt somit die oben beschriebenen Anforderungen des EEG, so dass eine grundsätzliche Eignung des Standortes für den Bau eines Solarparks vorausgesetzt wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Flächen des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, im südöstlichen Teil des Plangebietes wird im Flächennutzungsplan die Trasse der geplanten Umgehungsstraße dargestellt. Zur Umsetzung des Planungsziels, Errichtung eines Solarparks, ist daher die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Planungshoheit für die Aufstellung des Flächennutzungsplans liegt bei der Samtgemeinde Amelinghausen. Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2022 die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe beschlossen.

Parallel zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ Gemeinde Oldendorf/Luhe aufgestellt. Die Gemeinde Oldendorf/Luhe hat dazu am 08.12.2021 den Aufstellungsschluss gefasst.

1.2. Aufstellungsverfahren

Verfahrensschritte	Durchführung
Aufstellungsbeschluss	13.01.2022
Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) BauGB	04.10.-04.11.2022
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB	23.09.2022
Auslegungsbeschluss zum formellen Entwurf	
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB	
Abwägungsbeschluss	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung	
In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung	

1.3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Oldendorf/Luhe gehört zur Samtgemeinde Amelinghausen im südwestlichen Teil des Landkreises Lüneburg. Oldendorf/Luhe befindet sich im südlichen Teil des Samtgemeindegebietes. Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Gemarkung Oldendorf/Luhe. Es umfasst das Flurstück 50/3, Flur 7 der Gemarkung Oldendorf/Luhe.

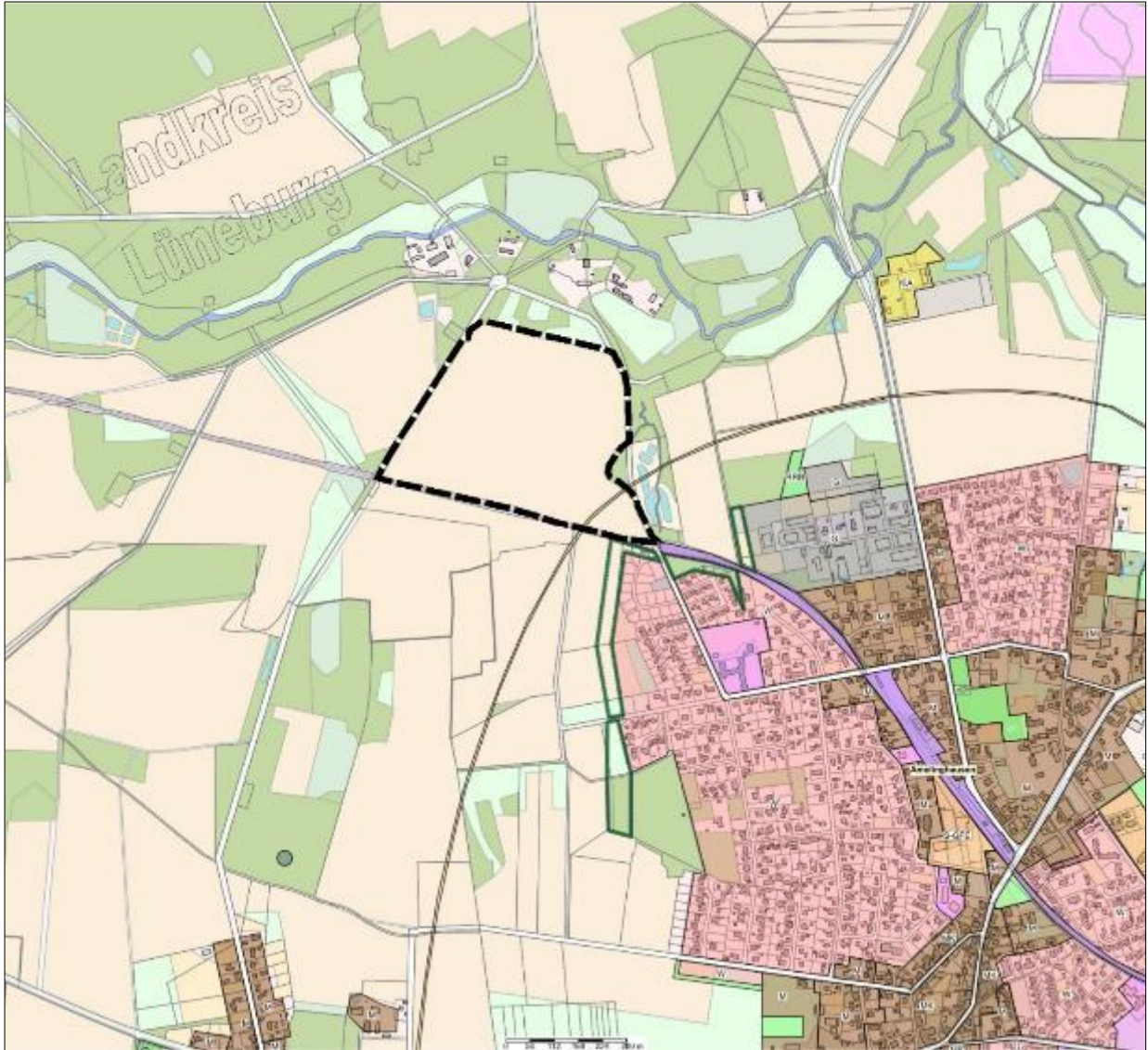
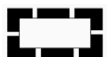


Abb. Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen mit Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen (ohne Maßstab)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Bahntrasse Soltau-Lühneburg, im Westen an einen Weg, im Norden an Grünflächen und im Osten an die Wohlenbütteler Straße.

Das Gelände im Plangebiet steigt von Nord nach Süd an, während im nördlichen Teil die Geländehöhen bei 48 m ü. b. NHN liegen, werden im südlichen Teil Höhen bis 60 m ü. b. NHN erreicht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Entfernung von 400 m entlang der Bahntrasse.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Lüneburger Heide“ NP NDS 00001.

1.4. Rechtsgrundlagen

Die Bearbeitung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

Bundesgesetze/ -verordnungen

- Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998

Landesgesetze/ -verordnungen

- Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017, das zuletzt zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 für den Landkreis Lüneburg, in der Fassung der 2. Änderung 2016
- Niedersächsische Freiflächensolaranlagen-Verordnung
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2004, Nds. GVBl. S. 75*
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) Vom 19. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)

1.5. Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne

1.5.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP)

Gemäß den neu gefassten Festlegungen in der Fortschreibung des LROP von 2022 gibt es im zeichnerischen Teil keine Darstellungen für das Plangebiet:

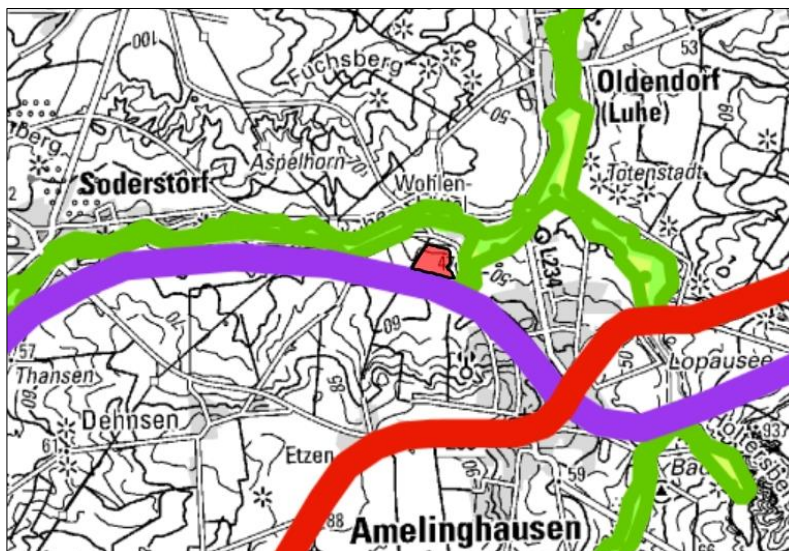


Abb. Ausschnitt aus dem LROP 2022

Die Vorranggebiete Biotopverbund Luhe und Natura 2000 (grüne Darstellung) sowie das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (liela Darstellung) befinden sich in unmittelbarer Nähe, außerhalb des Plangebietes.

Das Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000 befindet sich nördlich des Änderungsgebietes. Es wird davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben kein direkter oder indirekter Eingriff in die benachbarten Vorranggebiete Biotopverbund und NATURA 2000, hier Schutzgebietsfläche FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“/überlagert mit dem Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) entstehen wird. Die für das FFH-Gebiet Nr. 212 maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten werden, den Ausführungen des Umweltberichtes zufolge, weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet zu. Weiterhin ergeben sich, durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-Gebiet Nr. 212/LSG LG 00001-Gebiet.

Auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird der umgebende Gehölzstreifen auf 10 Reihen verbreitert. Es ist vorgesehen, die Zaunanlage so zu installieren, dass der Gehölzstreifen außerhalb der Zaunanlage uneingeschränkt wirksam werden kann. Damit wird ein ausreichender Pufferstreifen zwischen dem FFH-/LSG-Gebiet und der Solarparkfläche eingerichtet. In der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen wird der zu entwickelnde Gehölzstreifen in den Randbereichen dargestellt.

Auch bezüglich des Vorranggebietes sonstige Eisenbahnstrecke (Bahntrasse Soltau-Lühneburg südlich des Plangebietes) werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Die Bahnstrecke wird durch vorhandene Gehölze vom geplanten Solarpark getrennt.

Darüber hinaus beinhaltet das LROP 2022 folgende, das Planverfahren betreffende Ziele und Grundsätze:

Gemäß Punkt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung:

„01 Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

„03 Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

Den o. g. Grundsätzen bezüglich des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien entsprechend, beabsichtigt die Samtgemeinde Amelinghausen geeignete Flächenpotenziale zu nutzen.

Bis zum Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Dabei gehören neue Solaranlagen heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien.

Zur Umsetzung der Ziele, den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie weiter voranzutreiben, reichen die verfügbaren Kapazitäten an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen gegenwärtig nicht aus. Geeignete Konversionsflächen sowie die in den o. g. Grundsätzen zu bevorzugenden Flächen, die die Anforderungen an eine wirtschaftliche Energieerzeugung in der benötigten Größenordnung erfüllen, stehen im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen nicht zur Verfügung, so dass Standortalternativen, u. a. auch auf Landwirtschaftsflächen in Betracht gezogen werden müssen.

§ 1a BauGB schreibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.

Die Begründung für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen liegt in der dringenden Notwendigkeit, die Flächenkulisse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen an die erhöhten Ausbauziele der Bundesregierung anzupassen. Freiflächenanlagen liefern vergleichsweise günstigen Strom, es können deutlich schneller hohe Zubauvolumina mobilisiert werden. (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_76-2022_anpassung_der_flaechenkulisse_fuer_pv-freiflaechenanlagen_im_eeg_vor_dem_hintergrund_erhoehter_zubauziele.pdf) Insofern sind geeignete Flächen in den benötigten Größenordnungen zu generieren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gesteungskosten bei kleinen Solaranlagen in der Regel deutlich über den von größeren zusammenhängenden Solarparks liegen, so dass die Wirtschaftlichkeit einer Anlage neben Faktoren wie Sonneneinstrahlung, Flächenverfügbarkeit, Entfernung zum nächsten Netzeinspeisepunkt auch von der verfügbaren Flächengröße abhängt.

Bezüglich der o. g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat sich die Samtgemeinde Amelinghausen in Form eines Grundsatzbeschlusses, der in der öffentlichen Ratssitzung der Samtgemeinde Amelinghausen am 15.09.2022 gefasst wurde, entschieden, über geplante PV-Anlagen im Einzelfall in den Gremien zu beraten und zu entscheiden. Ein Standortalternativenkonzept wird hierfür nicht erarbeitet. Die Samtgemeinde Amelinghausen unterstützt ausdrücklich die inzwischen deutlich ambitionierter formulierten Ziele der Bundesregierung zur Erreichung einer klimaneutralen Energiegewinnung durch eine Ausweitung der Flächen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie. Bei Abwägungsentscheidungen folgt sie dem Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Dementsprechend hat die Samtgemeinde Amelinghausen neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ Gemeinde Oldendorf/Luhe, der gegenwärtig im Parallelverfahren zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen aufgestellt wird, folgende Bauleitplanungen eingeleitet:

- B-Plan 40 Gemeinde Amelinghausen – „Solarpark Dehnsen/Wohlenbüttel“
- B-Plan 13 Gemeinde Oldendorf i.V.m. B-Plan 40 Gemeinde Amelinghausen (s.o.)
- B-Plan 12 Gemeinde Betzendorf – „Sondergebiet Solarpark Drögnendorf“
- B-Plan 14 Gemeinde Oldendorf – „Sondergebiet Solarpark Wetzten“
- B-Plan 13 Gemeinde Soderstorf – „Regenerative Energien und Tierhaltung Schwindebeck“

Aus vorn genannten Gründen befinden sich die Plangebiete der aufgeführten Bebauungspläne ebenfalls überwiegend auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei regelmäßig Kompromisse geschlossen werden müssen.

Für das mit der vorliegenden Planung zu betrachtende Plangebiet wird die Inanspruchnahme der Fläche für die alternative Energiegewinnung nicht die Ernährungssicherheit gefährden. Unterschiedliche Randbedingungen, wie beispielsweise Extremwetterlagen mit den daraus resul-

tierenden Ertragseinbußen, führen zunehmend dazu, dass sich die Landwirtschaftsunternehmen mit alternativen Wirtschaftskonzepten auseinandersetzen müssen, um auch in Zukunft ihren Beitrag zur Nahrungs- und Futtermittelbereitstellung verlässlich leisten zu können. Nach eigenen Angaben durch das auf der Fläche tätige Landwirtschaftsunternehmen (Schreiben von H. Blanck, 07.01.2023) werden damit 4,26% der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Ebenso wird im genannten Schreiben bestätigt, dass ein Wegfall der Pachtfläche für die Nutzung als Photovoltaikstandort für den Betrieb keine Existenzgefährdung darstellt. Die Landwirtschaftliche Nutzung als Acker mit einem ertragreichen Ergebnis gelang bisher nur durch intensive Bewässerung auf der Fläche. Nach der Aufgabe der Solarparknutzung nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer kann auf der hier betrachteten Fläche wieder die Landbewirtschaftung stattfinden. In der Regel ist der Nutzungszeitraum auf 20 Jahre beschränkt.

Der überwiegende Teil der Flächen im geplanten Solarpark wird durch Vegetation überdeckt werden. Damit wird während der vereinbarten Nutzungsdauer parallel eine landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grünland/Weidefläche unter und zwischen den Freiflächenphotovoltaikanlagen mindestens teilweise weiterhin stattfinden können. Durch den damit verbundenen Humuseintrag wird der geplante Solarpark u. a. zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen beitragen. Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird die Biodiversität gefördert. Auf den zuvor intensiv genutzten Ackerflächen werden neue Lebensräume, insbesondere für Insekten oder Vögel entstehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern. Die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert.

Eingriffe in den Boden werden sich auf die punktförmigen Verankerungen der Fundamente für die Solarmodule sowie für weitere kleinflächige technische Anlagen beschränken.

Die Errichtung des geplanten Solarparks als sogenannte Agri-PV-Anlage wurde nicht in Betracht gezogen, weil dabei nur ein wesentlich geringerer Energieertrag, bei gleich großem Flächenentzug, erzielt werden könnte.

Der hier zu betrachtende Standort ist aufgrund günstiger Einstrahlungsfaktoren für den Bau eines Solarparks bestens geeignet. Auf Grund seiner Lage innerhalb von nahezu geschlossenen Grünbereichen, die im Rahmen der Planung noch erweitert werden, wird er nur sehr eingeschränkt einsehbar sein. Nach Süden wird er zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen bzw. andere Beeinträchtigungen, u. a. auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Bauherren, der finanziell in der Lage ist, den Solarpark selbst umzusetzen und zu betreiben und ist somit verfügbar.

Mit der Umsetzung der Planung kann nach Abzug der vorgesehenen Gehölzflächen auf ca. 15 ha zusammenhängender Solarpark-Fläche ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere auch zur Versorgungssicherheit der Samtgemeinde Amelinghausen geleistet werden (Versorgung von ca. 5.700 Haushalten mit Elektroenergie durch den Solarpark möglich).

Durch die finanzielle Beteiligung am Anlagenenertrag gemäß § 6 EEG wird die Samtgemeinde Amelinghausen in die Lage versetzt, die Umsetzung anderer notwendiger Aufgaben zu finanzieren.

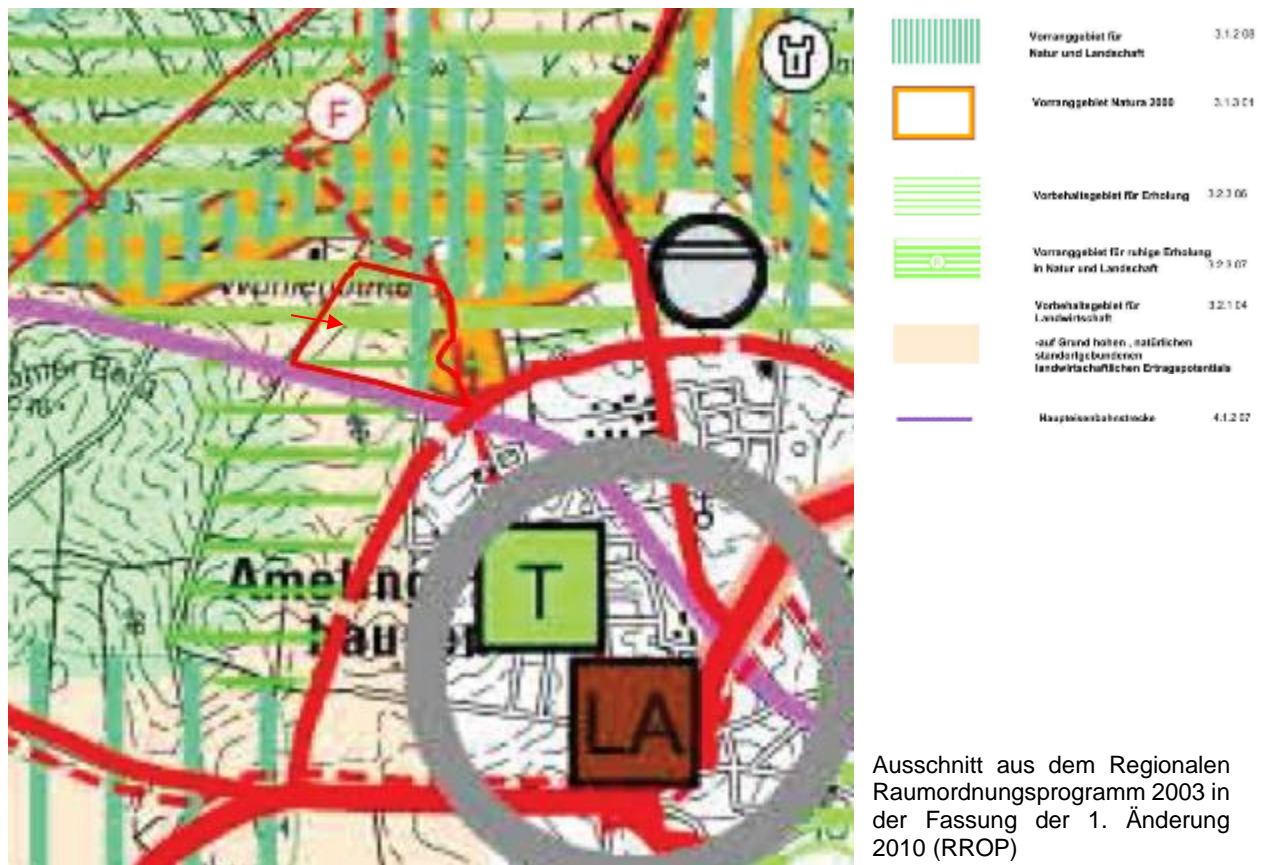
Ein weiteres Argument, das für den Standort spricht, liegt u. a. darin, dass es sich bei der Fläche um eine bevorzugte Fläche lt. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt. Im EEG werden Voraussetzungen für die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien formuliert. Danach werden konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert. Die Zuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlage auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen.

Mit der erweiterten förderfähigen Flächenkulisse liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer, durch den angrenzenden Schienenweg vorbelasteten Fläche und entspricht damit den Anforderungen des EEG.

Im Ergebnis aller o. g. Argumente kommt die Samtgemeinde Amelinghausen zu dem Schluss, dass der naturverträgliche Bau eines Solarparks im Bereich des Plangebietes als notwendiger Kompromiss, insbesondere zwischen den Anforderungen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der dringend notwendigen Energieproduktion zu betrachten ist und damit den aktuellen Zielen der Bundesregierung entspricht. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist demzufolge auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses als vorrangiger Belang zu betrachten.

1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, 2003

Gemäß den Zielen der Regionalplanung sind für das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen:



Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP) gehört das Planungsgebiet zu folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft (3.1.2 08)
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.2.3 07)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (3.2.1 04)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (3.2.3 06)
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (3.1.2 09).

Unmittelbar angrenzend befinden sich die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete:

- Vorranggebiet Natura 2000 (3.1.3 01) - östlich angrenzend,
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (4.1.2 14) - östlich angrenzend-

Vorranggebiet Natur und Landschaft

3.1.2 08 „Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung

generalisiert festgelegt. Dabei handelt es sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente. Sie sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und — soweit es der Schutzzweck erfordert — von Erholungsverkehr freizuhalten. Für diese Gebiete sollen — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern Pflege- und Entwicklungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.“

Das Plangebiet wird im östlichen und geringfügig auch im nördlichen Teil vom Vorranggebiet Natur und Landschaft berührt.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Die als Erhaltungsziele im benachbarten FFH-/LSG-Gebiet benannten prioritären Lebensraumtypen (Moorwälder, Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) sowie die 11 weiteren sonstigen Lebensraumtypen sind nicht betroffen. Auch für die Arten (Kammolch, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flußneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Bitterling, Schlammpeitzker, Fischotter, Biber und Große Moosjungfer) entstehen aus dem Vorhaben keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen in ihren Lebensräumen. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Plangebietsfläche nicht zum o. g. Vorranggebiet gehört bzw. maßstabsbedingt und kleinräumig die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Natur und Landschaft nicht erfüllt bzw. eine Beeinträchtigung desselben nicht vorliegt.

Gegenüber der Planung im Vorentwurf wird der umgebende Gehölzstreifen erweitert, so dass, unabhängig von der Abgrenzung des o. g. Vorranggebiet, der Abstand und damit die Pufferwirkung zu den schützenswerten Bereichen weiter vergrößert wird.

Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

3.2.3 07 „In der Zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiete ausschließlich solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft enthalten, da es sich im Wesentlichen um Wälder handelt. Teilbereiche dieser Vorranggebiete sollen trotz dieser Festlegung von einer gezielten Erschließung für Erholungsnutzung ausgenommen werden, soweit es sich hierbei um störungsempfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie hochgradig brandgefährdete Waldbestände handelt.“

„Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und ihres hochwertigen Landschaftsbildes für die ruhige Erholung eignen. Zielrichtung dieser Form der Freizeit für die Bevölkerung ist es zum Einen, ein ungestörtes Erleben der Natur und der Landschaft zu gewährleisten und den Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Zum Zweiten dürfen schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft durch die Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Daher ist der Bau von Anlagen in diesen Gebieten im Grundsatz unzulässig, da Anlagen in diesen Bereichen wegen ihrer damit im Allgemeinen einher gehenden Störungen dem Ziel der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft widersprechen.

In Ausnahmefällen können in diesen Räumen Anlagen errichtet werden, nämlich dann, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist in diesen Räumen aus raumordnerischer Sicht eine erhöhte Anforderung an die Zulässigkeit der Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu stellen. Sie sind nur dann zulässig, wenn wesentliche Grundlagen für den Erholungswert, nämlich weitgehend ungestörtes Landschaftsbild und Immissionsarmut, nicht beeinträchtigt werden.

Das Landschaftsbild darf nachweisbar nicht beeinträchtigt werden oder muss durch geeignete Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt werden.

Als Nachweis dafür, dass Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden, kommen insbesondere in Betracht:

- *Bewertung des Landschaftsbildes durch Landschaftsbild- oder Sichtfeldanalysen,*
- *Bewertung der Immissionen (Lärm, Luft); als Maßstab anzulegen sind*
- *TA Lärm, TA Luft und*
- *Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), z.B. durch ein standortbezogenes Geruchsgutachten.*

Die Lärmimmissionswerte sind nach den Vorschriften der TA-Lärm zu ermitteln. Die Analyse der Immissionen soll den Betrieb der Anlage sowie den Ab- und Antransport, die Annahme, die Lagerung und Behandlung von Inputstoffen und Gärresten umfassen. Die Nachweise durch Lärm- und Geruchsgutachten sind von anerkannten Gutachtern zu erbringen.

Im Hinblick auf Naherholung, Tourismus und Bodengüte sollten die Bemühungen aller Verantwortlichen verstärkt werden, durch Fruchtwechsel und Anbau verschiedener Pflanzen eine weitere "Vermaisung" der Landschaft mit einem damit einhergehenden hohen Bedarf an Beregnungswasser und Dünger zu vermeiden.“

Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich im Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Allerdings handelt es sich im Bereich des Plangebietes nicht, wie im Punkt 3.2.3 07 ausgeführt, um Waldflächen, sondern um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen selbst keine Erholungsnutzung stattfindet.

Den o. g. Zielen der Raumordnung zufolge können in Ausnahmefällen bauliche Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zugelassen werden, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

Es ist vorgesehen, die schon begrünten Randbereiche mit der Umsetzung der Planung noch zu erweitern, so dass davon auszugehen ist, dass der geplante Solarpark nur wenig einsehbar sein bzw. im Landschaftsbild nicht dominant in Erscheinung treten wird und das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt. Die Zaunanlage wird unmittelbar um die mit Modulen und Erschließungswegen beanspruchte Fläche errichtet. Damit werden die Gehölze, die sich dann außerhalb des Zauns befinden, uneingeschränkt wahrnehmbar sein. Auch der am Plangebiet vorbeiführenden Wanderweg wird dadurch visuell abgeschirmt, so dass subjektiv empfundene Störungen des lokalen Landschaftsbildes abgemildert werden.

Da die Fläche bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, war eine Begehrbarkeit auch bisher nicht möglich, so dass mit der nun geänderten Flächennutzung Auswirkungen auf die typische Erholungsnutzung der lokalen Bevölkerung nicht zu erwarten sind. Die vorgesehenen mehrreihigen Bepflanzungen in den Randbereichen des Solarparks außerhalb des Zaunes werden mögliche subjektive Beeinträchtigungen in der Erholungsnutzung minimieren.

Mit der Anlage eines Grasweges um den Solarpark werden die Nutzungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer noch erweitert.

Vorbehaltsgebiet für Erholung

3.2.3 06 „Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sowie Wegenetze des Erholungsverkehrs sollen darum unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden.“

Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Die Argumentation zur Vereinbarkeit des Vorbehaltsgebietes für Erholung mit der geplanten Errichtung eines Solarparks entspricht der o. g. Argumentation zum Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung vereinbar ist.

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (3.2.1 04)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Den damit verbundenen Grundsätzen folgend, sollen die darin liegenden Flächen nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. In der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wird dazu ausgeführt: „Soweit die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungs-

räume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen haben, sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung dieser Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme, entfaltet jedoch keine darüberhin-
ausgehende Steuerungswirkung.“

Demzufolge ist es im Ergebnis der Abwägung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft zu errichten.

Im Rahmen der Abwägung kommt die Samtgemeinde Amelinghausen zu dem Ergebnis, den hier betrachteten Standort, trotz seiner Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, dennoch für die Errichtung der hier vorgesehenen Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen.

Der Standort ist aufgrund günstiger Einstrahlungsfaktoren für den Bau eines Solarparks bestens geeignet. Auf Grund seiner Lage innerhalb von nahezu geschlossenen Grünbereichen, die im Rahmen der Planung noch erweitert werden, wird er nur sehr eingeschränkt einsehbar sein. Nach Süden wird er zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen bzw. andere Beeinträchtigungen, u. a. auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017 (geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp&mobil=false) gehört das Plangebiet zu einer Landschaftsbildeinheit mit hohen Belastungen/ Defiziten.

Die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie wird im Zusammenhang mit dem massiven Druck bezüglich der von der Bundesregierung verfolgten Ziele zum beschleunigten und konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren. Die geplante Gestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung weiterhin, wenn auch in eingeschränkter Form, der Landwirtschaft zur Verfügung stehen wird.

Die bisher als Intensivacker genutzte Plangebietsfläche weist eine gute Bodenqualität auf. Trotzdem ist eine ertragreiche Bewirtschaftung am Standort nur unter erschwerten Bedingungen möglich. So ist beispielsweise eine kontinuierliche Bewässerung Grundvoraussetzung für landwirtschaftliche Erträge. Die damit verbundene Grundwasserentnahme ist ebenfalls nicht ohne Folgen für das Ökosystem.

Die mit dem geplanten Solarpark verbundene extensive Bodennutzung wird für den Bodenzustand eine Verbesserung bewirken. Positiv wirkt sich die Etablierung einer ruderalen Grasnarbe aus, die Humusbildung steigt, Pflanzenschutzmittel und Dünger gelangen nicht mehr auf die Fläche, die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert.

Der Solarpark wird in seiner Bauart, als geländegeführte Anlage errichtet. In den Randbereichen werden zu den vorhandenen Gehölzen weitere Anpflanzungen vorgesehen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Bauherren, der finanziell in der Lage ist, den Solarpark selbst umzusetzen und zu betreiben. Vom Pächter der Landwirtschaftsfläche liegt eine schriftliche Erklärung vom 07.01.2023 vor, in der er bestätigt, dass die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche 4,26 % der von seinem Unternehmen laut Agrarantrag landwirtschaftlich genutzten Flächen ausmachen und dass der Wegfall dieser Pachtfläche für seinen Betrieb keine Existenzgefährdung darstellt.

Damit kann im Bereich des Plangebietes nach Abzug der vorgesehenen Gehölzflächen auf ca. 15 ha zusammenhängender Solarpark-Fläche ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere auch zur Versorgungssicherheit der Samtgemeinde Amelinghausen geleistet werden (Versorgung von ca. 5.700 Haushalten mit Elektroenergie durch den Solarpark möglich). Durch die finanzielle Beteiligung am Anlagenenertrag gemäß § 6 EEG wird die Samtgemeinde Amelinghausen in die Lage versetzt, die Umsetzung anderer notwendiger Aufgaben zu finanzieren.

Ein weiteres Argument, das für den Standort spricht, liegt u. a. darin, dass es sich bei der Fläche

um eine bevorzugte Fläche lt. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt. Im EEG werden die Rahmenbedingungen für die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien formuliert. Danach werden neben der Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert. Die Bezuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen.

Mit der erweiterten förderfähigen Flächenkulisse liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer, durch den angrenzenden Schienenweg vorbelasteten Fläche.

Im Ergebnis aller o. g. Argumente kommt die Samtgemeinde Amelinghausen zu dem Schluss, dass der naturverträgliche Bau eines Solarparks im Bereich des Plangebietes als notwendiger Kompromiss, insbesondere zwischen den Anforderungen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energieproduktion zu betrachten ist und den aktuellen Zielen der Bundesregierung entspricht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

3.1.2 09 „Als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert [im Sinne einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung] festgelegt.“

Der südöstliche Teil des Plangebietes befindet sich im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Dabei handelt es sich um eine ca. 10 ha große Fläche, die im Sinne der Regionalplanung eher als „kleinteilig“ zu bezeichnen ist. Beim überwiegenden Teil dieser Fläche handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.

Auf Grund dessen, dass für die Flächen im Plangebiet keine herausragende Bedeutung im Sinne des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg zu erkennen ist, wird auf die Ziele der Bundesregierung verwiesen, nach denen der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien zu forcieren ist.

Die Argumentation zur Vereinbarkeit des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft mit der geplanten Errichtung eines Solarparks entspricht im Wesentlichen der o. g. Argumentation.

Die Gemeinde Oldendorf/Luhe geht davon aus, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter enthält der Umweltbericht.

Vorranggebiet Natura 2000 (3.1.3 01)

Das Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000 befindet sich nördlich, außerhalb des Änderungsgebietes. Es wird davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben kein direkter oder indirekter Eingriff in die benachbarten Vorranggebiete Biotopverbund und NATURA 2000-Schutzgebietsfläche FFH Nr. 212 entstehen wird. Die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten werden weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet zu. Weiterhin ergeben sich, den Ausführungen des Umweltberichtes zufolge, durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-/LSG-Gebiet.

Auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird der umgebende Gehölzstreifen auf 10 Reihen verbreitert. Es ist vorgesehen, die Zaunanlage entsprechend zurückzusetzen, so dass der Gehölzstreifen außerhalb der Zaunanlage uneingeschränkt wirksam werden kann. Damit wird ein ausreichender Pufferstreifen zwischen dem FFH-/LSG-Gebiet und der Solarparkfläche eingerichtet. In der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen wird der zu entwickelnde Gehölzstreifen in den Randbereichen dargestellt.

Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (4.1.2 14) - östlich angrenzend-

Der am Plangebiet vorbeiführenden Wanderweg wird visuell durch vorhandene Gehölze und Waldflächen abgeschirmt. Zusätzlich ist geplant, den Solarpark durch weitere Anpflanzungen in

den Randbereichen einzugrünen, so dass sich weitere Abschirmungen durch die sich entwickelnden Gehölze ergeben und subjektiv empfundene Störungen des lokalen Landschaftsbildes abgemildert werden.

Analog zur Einschätzung bezüglich der Verträglichkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms kommt die Samtgemeinde Amelinghausen auch bezüglich der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass der naturverträgliche Bau eines Solarparks im Bereich des Plangebietes als notwendiger Kompromiss, insbesondere zwischen den Anforderungen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energieproduktion zu betrachten ist und den aktuellen Zielen der Bundesregierung entspricht.

2. Bestandsaufnahme

2.1. Aktuelle Nutzungen

Das Plangebiet wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Plangebietsränder schließen sich Gehölzbereiche an.



Abb. Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (ohne Maßstab)

Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich die Fundstelle 355/2419.00198-F. Ein Vorkommen archäologischer Funde kann daher nicht ausgeschlossen werden.

2.2. Verkehrserschließung

Die Anbindung des geplanten Sondergebietsstandortes an das öffentliche Straßennetz wird über eine Zufahrt vom vorhandenen Weg westlich des Plangebietes erfolgen.

2.3. Sonstige technische Infrastruktur

Die Durchführung der Erschließung erfolgt in Verantwortung des Vorhabenträgers entsprechend der Regelungen im Durchführungsvertrag, der auf der nachfolgenden Planungsebene im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossen wird.

3. Planungsbericht

3.1 Planinhalt

Ziel der städtebaulichen Planung soll es sein, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Mit der Solarstromerzeugung wird ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zum Klimaschutz geleistet.

Von einem privaten Investor, der gleichzeitig Flächeneigentümer und Landbewirtschafter ist, ist vorgesehen, auf einem ca. 18,5 ha großen Gelände in der Gemeinde Oldendorf/Luhe einen Solarpark zu errichten.

Die Zufahrten werden über vorhandene Wegeführungen aus westlicher Richtung in den Solarpark führen.

Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die verbindliche Bauleitplanung wird die erforderlichen Festsetzungen zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung enthalten. Darüber hinaus wird der zu erwartende Eingriff ermittelt und die daraus abzuleitenden Maßnahmen festgesetzt. Die Anforderungen an den allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG werden untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich ausschließlich auf den genannten Teilbereich. Alle, nicht diesen Teilbereich betreffenden Darstellungen behalten weiter ihre Gültigkeit.

3.2 Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Zur Umsetzung des Planungsziels wird die bisher im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellte Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark dargestellt.

Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der geplanten Umgehungsstraße wird nicht übernommen. Die beschriebenen Verläufe sind so nicht mehr durchführbar. Aktuell ist die Umgehungsstraße kein Thema, daher sind keine alternativen Verläufe geplant. Lt. Bundesverkehrswegeplan wird das Plangebiet von der geplanten Umgehungsstraße nicht berührt. In der Flächennutzungsplanänderung erfolgt deshalb keine Darstellung mehr.

3.3 Flächenbilanz

Plangebietsfläche		ca. 18,5 ha
davon	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark	ca. 15,6 ha
	Grünflächen	ca. 2,9 ha

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in einem Umweltbericht zusammengefasst wird.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Flächennutzungsplans. Sein Ergebnis wird in der Abwägung berücksichtigt.